

# Kantonsratsbeschluss

Vom 20.12.2017

Nr. RG 0183/2017

## Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Minimierung der Spezialfinanzierungen (WoV-G)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 73, 74, 78 und 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. September 2017 (RRB Nr. 2017/1655)

beschliesst:

### I.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2

<sup>2)</sup> Der Voranschlag enthält Planwerte, insbesondere

f) Aufgehoben.

g) Aufgehoben.

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 6 (aufgehoben)

<sup>1)</sup> Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

<sup>1bis)</sup> Spezialfinanzierungen sind nur zulässig, wenn übergeordnetes Recht sie vorschreibt oder sie nicht im Eigenkapital geführt werden müssen.

<sup>6)</sup> Aufgehoben.

### II.

*Keine Fremdänderungen.*

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [115.1](#).

Im Namen des Kantonsrats  
Urs Huber  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler**

Finanzdepartement  
Staatskanzlei (eng, rol, ett)  
Amtsblatt (Referendum)  
GS, BGS  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (1452/2017)